

Niederschrift über den Erfahrungsaustausch am 26.04.2016 beim Niersverband in Viersen

TOP 1 Allgemeines

Frau Wende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer (siehe Anlage 1) am Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserverbände beim Niersverband in Viersen.

Die Niederschrift über den Erfahrungsaustausch am 27.10.2015 beim Erftverband ist wie folgt zu ergänzen/korrigieren:

Zu Punkt 2, Seite 1, 5. Absatz:

Letzter Satz: Der Ruhrverband wurde von der Bezirksregierung aufgefordert, die SÜVKom-Berichte aller Kläranlagen vorzulegen.

Zu Punkt 3, Seite 4, 5. Absatz:

Beim Bergisch-Rheinischen Wasserverband ist für ein Klärwerk die Ordnungsverfügung ausgelaufen. Eine Verlängerung der Ordnungsverfügung wird erst ausgestellt, wenn ein Konzept zum Ausbau des Klärwerks vorliegt. Eine 4. Reinigungsstufe wird zwar zur Zeit nicht konkret gefordert, allerdings sollte in der Erstellung des Konzeptes eine Elimination von Medikamentenrückständen berücksichtigt werden. Ein Monitoring wird zukünftig auch gefordert.

Zu Punkt 5, Seite 6, 4. Absatz:

Urteil des EUGH zum Verschlechterungsverbot

Änderungen der Tagesordnung:

Unter TOP 2 der heutigen Sitzung werden die Punkte „Abwasserabgabe für Schmutzwasser“ und „Abwasserabgabe für Niederschlagswasser“ behandelt.

TOP 3 behandelt das Thema „Rechtsänderungen“.

TOP 2 Abwasserabgabe für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Der Wupperverband weist darauf hin, dass für N_{ges} die Heraberkklärung gem. § 4 Abs.5 AbwAG unabhängig von ggf. bestehenden Temperaturregelungen der Einleitungserlaubnis zu sehen ist.

Die LINEG berichtet von dem ihr vorliegenden Entwurf des Erlaubnisbescheides der großen KA Rheinhausen, der für P_{ges} wie vorher auch einen Überwachungswert von 1 mg/l vorsieht und in den Nebenbestimmungen regelt, im Rahmen der Selbstüberwachung einen Jahresmittelwert von 0,4 mg/l einzuhalten. Zwar hätte eine Nichteinhaltung der Nebenbestimmung auf die Festsetzung der Schmutzwasserabgabe keine Auswirkung, jedoch besteht die Sorge, dass die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe für die betroffenen Einleitungen in diesem Fall versagt werden könne. Die Bedenken sollen im Rahmen des Anhörungsverfahrens geklärt werden. Da nach Auskunft der LINEG für die KA Rheinhausen in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL Maßnahmen mit vorgegebener Frist zu realisieren sind, merkt

der Ruhrverband hierzu an, dass die vorgesehene Änderung ggf. ordnungsrechtlich einzuordnen ist.

In diesem Zusammenhang ergibt die Diskussion, dass bei nicht veränderten Gegebenheiten im jeweiligen Netz die Zeitabstände zwischen den der Festsetzungsbehörde vorgelegten und den aktualisierten Nachweisführungen für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe bei den Verbänden nicht einheitlich geregelt sind.

Die LINEG stellt einen Fall zur Diskussion, in dem ein vorgegebener Abwasservolumenstrom nicht immer eingehalten werden kann. Eine Bescheideanpassung ist noch nicht erfolgt. Nach Erörterung ist festzuhalten, dass nach Ordnungsrecht keine rückwirkende Festsetzung des Überwachungswertes möglich ist und die Erklärung eines Überwachungswertes für den Abwasservolumenstrom nicht möglich ist. Die amtlich festgestellten Überschreitungen sind daher abgaberelevant und werden ggf. sanktioniert.

Der Erftverband berichtet von der Verrechnung einer Baumaßnahme RBF und RÜB mit Restentleerung in den Mischwasserkanal. Der Nachweis der Frachtminderung basiert auf Literaturwerten für die Konzentrationen und wurde von der Festsetzungsbehörde akzeptiert. Dies ist inzwischen durch vorliegende Endabrechnungsbescheide belegt.

Der Ruhrverband zeigt Beckenanpassungen in Form anderer Drosseln (Schieber mit nachgeschalteten IDM) auch für die Verrechnung mit der Schmutzwasserabgabe an. Zur Begründung wird die Vorenthaltung von Schmutzfracht im Entwässerungsgebiet und die Zuleitung zur Kläranlage mit verbesserter Reinigung angeführt. Der Wasserverband Eifel-Rur merkt hierzu an, dass der RBF dann als Teil des Misch-Netzes anzusehen ist und im Rahmen der Selbstüberwachung die Drosselkalibrierung eine Pflicht im Rahmen der Selbstüberwachung darstellt. Der Teilnehmerkreis diskutiert an dieser Stelle die Regelungen gem. §§ 2 und 4 Abs. 2 SüwV Kan.

Frau Schäfer-Sack (agw) geht im Zusammenhang mit dem in den Einleitungserlaubnissen geforderten Monitoring auf die Stoffe der sog. „D-4-Liste“ und hier auf „Ungeregelte Stoffe“ ein. Die Liste kann unter folgendem Link im Internet aufgerufen werden:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Leitfaden_Monitoring_Oberfl%C3%A4chengew%C3%A4sser_Teil_D/_Anlage_4

Zur Frage der LINEG, ob dem Arbeitskreis geplante Änderungen für RKB, Vorgaben zur Oberflächenbeschickung oder zur Überarbeitung des Arbeitsblattes bekannt sind, haben die Teilnehmer keine Informationen.

TOP 3 Rechtsänderungen

Herr Prof. Dr. Nisipeanu (Ruhrverband) berichtet ausführlich über anstehende Rechtsänderungen zum WHG, zum AbwAG und zur AbwVO. In der folgenden Diskussion wird u.a. eingegangen auf neue Regelungen bzgl. formaler Erfordernisse wie z.B. Betriebstagebücher sowie auf die Auswirkung der Rechtsänderungen in Bezug auf die Spielräume der Länder. Festzuhalten ist weiterhin, dass durch die Änderung der AbwVO ggf. anderslautende Regelungen der Einleitungserlaubnisse überholt sind, da Änderungen der AbwVO unmittelbar gelten.

Zur Änderung des WHG sind in Anlage die BT-Drucksache 18/7578 (Anlage 2) und das Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11. April 2016 (Anlage 3) beigelegt.

Ausführliche Informationen zur Siebten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes können der Bundesrats-Drucksache 63/16 v. 03.02.2016 entnommen werden, im Internet zu finden unter:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/63-16.pdf;jsessionid=25372220223251C5A14768D710053B6A.2_cid382?__blob=publicationFile&v=2

TOP 5 Verwaltungsstreitverfahren

Zum Stichwort „Billigkeitserlasse“ rät der Ruhrverband unter Hinweis auf ein Urteil des VG Arnsberg (Az. 8 K 218/01), bei atypischen Fällen wie z.B. Explosionen bereits bei der Abgabefestsetzung zu prüfen, ob von Seiten der Festsetzungsbehörde Verzögerungen festzustellen sind, da in diesem Fall die Beweislast dort liegt. Das Urteil ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 4).

Für ein Streitverfahren des Wupperverbandes, bei dem es um die Abgabesatzhalbierung für den Parameter Nickel bei nicht vorhandenen Mindestanforderungen geht, ist der Gerichtstermin für Mitte Mai anberaumt. Aufgrund ähnlich gelagerter Fälle im eigenen Verband ist der Ausgang des Verfahrens für den Wasserverband Eifel-Rur sowie den Ruhrverband von besonderem Interesse.

TOP 6 Ort und Termin des nächsten Treffens

Das nächste Treffen zum Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserverbände findet
am 25.10.2016 beim Wasserverband Eifel-Rur
statt.

TOP 7 Verschiedenes

Zum Abschluss des Treffens berichtet der Niersverband von seinem Vorhaben, auch für das Gebiet der Zuwendungen einen Arbeitskreis/Erfahrungsaustausch ins Leben zu rufen und

bittet hierfür um die Kontaktdaten der Verbandsmitarbeiter, die mit der Abwicklung von Zuwendungen betraut sind, damit nach Möglichkeit in der zweiten Jahreshälfte 2016 das erste Treffen dieses Arbeitskreises einberufen werden kann.

gez. Marion Wende

Anlagen